

Wie hoch müssen Pflichtteile in Zukunft sein?

Das Erbrecht soll an die gesellschaftliche Realität angepasst werden. Streit ist programmiert. **Von Eugen Stamm**

Das Bundesamt für Justiz erarbeitet derzeit einen internen Entwurf, wie das Erbrecht an die gesellschaftliche Realität angepasst sei. Es stützt sich dabei auf drei Expertengutachten. Angestossen wurde dieser Prozess durch eine parlamentarische Motion aus dem Jahr 2010. Bald wird auf der Grundlage des Entwurfes die Vernehmlassung gestartet. Welche konkreten Änderungen anstehen, ist noch nicht öffentlich. Es wird offenbar unter anderem darüber diskutiert, den Pflichtteil der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte zu senken und den Pflichtteilschutz der Eltern gänzlich aufzuheben.

Zur Erinnerung: Mit seinem Vermögen kann nur derjenige testamentarisch machen, was er will, der weder Kinder, Eltern noch Ehegatten (bzw. einen eingetragenen Partner) hinterlässt. Sind diese aber noch am Leben, dann haben sie einen gesetzlichen Mindestanspruch auf einen Erbteil. Dieser Anspruch wird im Gesetz ausgedrückt als Quote dessen, was den Erben aufgrund der gesetzlichen Erbfolge zusteht. Für Nachkommen beträgt er drei Viertel des gesetzlichen Anspruchs, für Ehegatten und Eltern die Hälfte. Der entsprechende Abschnitt des Zivilgesetzbuches, der dies regelt, trägt den Titel «Die Verfügungsfreiheit». Wer also nahe Verwandte hinterlässt, dessen Verfügungsfreiheit ist eingeschränkt.

Das Pflichtteilsrecht, über das sich nun einige Experten beugen, regelt nicht nur juristische Details, sondern zentrale gesellschaftliche Fragen. Das politische Ringen um Antworten wird bald an In-

tensität gewinnen. Doch die Debatte hat eine längere Vorgeschichte: 1988 wurde der Pflichtteil der Geschwister abgeschafft. Er war schon bei der Beratung des Zivilgesetzbuches, das 1912 in Kraft trat, stark umstritten. Es offenbarte sich damals der Gegensatz zwischen den Auffassungen in den romanischen und deutschsprachigen Kantonen.

Letztere waren für den Pflichtteilschutz der Geschwister und wollten ihn teilweise sogar auf deren Kinder ausdehnen. Die welschen Kantone waren gegen diesen Pflichtteil. Ob die Freiheit des Erb-

lassers oder die wirtschaftliche Stabilität der Familie wichtiger ist, diese Frage ist aber noch viel älter als hundert Jahre. Anders gefragt: Ist der Wille des Individuums in Vermögenssachen entscheidend, oder ist in der Kette von Generationen jedes Glied mit der Verwaltung des Familienvermögens für die nächste Generation betraut?

Diese gegensätzlichen Positionen vertraten das römische und das germanische Recht. Römische Bürger konnten zunächst über ihr Vermögen frei bestimmen. Anscheinend fand es das Volk aber

stossend, wenn manche diese Freiheit zum Nachteil der Nachkommen gänzlich ausschöpften. 40 v. Chr. beschränkte Publius Falcidius mittels eines Gesetzes die Verfügungsfreiheit auf drei Viertel des Vermögens. Die Germanen hingegen kannten kein Testament. Was man besass, blieb in der Familie.

Im Lauf der Zeit und unter Einfluss des römischen Rechts gewannen aber auch sie die Möglichkeit, über Güter, insbesondere Immobilien, zu verfügen. Nicht unbedeutend für diese Entwicklung war der Einfluss der Kirche, die von dieser

Freiheit sattsam profitierte. Zurück zur Gegenwart: Eine Reduktion des Pflichtteiles der Nachkommen auf die Hälfte würde in der Schweiz ein Mass an Freiheit gewähren, das in allen umliegenden Ländern üblich ist. In Frankreich beträgt die verfügbare Quote die Hälfte, wenn man nur ein Kind hinterlässt; sind es zwei Kinder, liegt sie bei einem Drittel, bei drei oder mehr Kindern bei einem Viertel. Insofern wäre diese Änderung eine Angleichung und noch kein Wagnis.

Manche Stimmen fragen vielmehr danach, ob nicht eine weitergehende

Liberalisierung des Erbrechtes zeitgemäss wäre. Pflichtteile sind sehr starre Grenzen. Nachkommen können in den Augen des Erblassers eines Erbes unwürdig sein; solange sie aber keine sehr groben Fehler begehen (beispielsweise eine Straftat gegen den Erblasser), sind sie das aus Sicht des Gesetzes nicht.

Manchmal ist das Vermögen einer Familie konzentriert, etwa in einer Immobilie oder einer Firma. Starre Pflichtteile – die den familiären Zusammenhalt aufrechterhalten sollten –, können in solchen Fällen dem reibungslosen Genera-

tionenübergang dieses Vermögenswertes entgegenstehen. Mancher Familiensitz musste verkauft werden, weil ein Erbe Geld sehen wollte.

Zwei Lösungen sind denkbar. Einer findet sich im spanischen Código Civil: Der Pflichtteil der Nachkommen besteht aus zwei Dritteln des gemeinsamen elterlichen Nachlasses. Das dritte Drittel ist frei verfügbar. Die Hälfte davon (ein Drittel des Nachlasses) wird gleichmässig auf die Erben verteilt. Die andere Hälfte (ein Drittel des Nachlasses) aber kann innerhalb der Nachkommen frei verteilt werden, so dass Einzelne gegenüber anderen stark bevorzugt werden können.

Bei zwei Kindern kann eines also minimal einen Sechstel des Erbes bekommen, das andere maximal fünf Sechstel. Wer das ungerecht findet, sollte sich vor Augen führen, dass es sich dabei nicht um eine Empfehlung für den Normalfall, sondern um eine Grenze für den Extremfall handelt. Auch in der Schweiz können Nachkommen ungleich behandelt werden (in diesem Beispiel wären es drei bzw. fünf Achtel). Gemäss einer Studie ist das aber nur in 7% der Fälle so, in der grossen Mehrheit sind Eltern auf eine gleichmässige Aufteilung bedacht.

Die zweite Möglichkeit wäre, Pflichtteile nur bis zu einer bestimmten Summe zu gewähren. Um ein schickliches Leben zu führen, reichen gewisse Beträge. Wie viel das ist, ist eine politische Frage. Eine Wirkung würde aber sogar eine Beschränkung des Pflichtteiles auf majestätische Summen erzielen. Die Reichsten des Landes könnten dann frei entschei-

den, ob die Weitergabe riesiger Vermögen an ihre Nachkommen für diese und die Gesellschaft das Beste ist. Ein alleinstehender Milliardär muss seinem einzigen Sohn von Gesetzes wegen 750 Mio. Fr. vererben. Er kann nicht anders, auch wenn dieser ein Tölpel ist. Ein in absoluten Zahlen beschränkter Pflichtteil würde diesem Vater Entscheidungsfreiheit geben, von der die Gesellschaft profitieren könnte.

Fragen, die sich beim Thema Erben stellen

Was nicht im Gesetz steht

Das Erbrecht gibt die Regeln vor. Die Aufgabe, für einen geregelten Vermögensübergang zu sorgen, kommt aber jedem Einzelnen zu. Zwei Experten geben gedankliche Anstösse, worauf man achten sollte: **Jacqueline Schwarz von der auf Erbsachen spezialisierten Beratungsgesellschaft Tenalis** und Hans Rainer Künzle von der Beratungsgesellschaft Kendris.

Wer sollte ein Testament verfassen?

Im Durchschnitt verfasst nur jede vierte Person ein Testament. Allerdings ist die Quote bei zunehmendem Vermögen höher. Gedanken dazu sollten sich aber nicht nur Reiche machen, sondern alle

Angehörigen der Mittelschicht. Gerade dort, wo es um bescheidenere Summen geht, steht vielfach das Wohlergehen des überlebenden Ehegatten auf dem Spiel. Sobald jemand Kinder hat, das Vermögen Immobilien oder Unternehmen umfasst, ist es zwingend, sich zu Lebzeiten mit dem Thema Vererben zu befassen.

Und wenn ich mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden bin?

Auch wenn man grundsätzlich damit einverstanden ist, dass der Ehegatte und die Kinder je eine Hälfte erben, sollte man sich mit dem Thema auseinandersetzen. Denn wenn die Kinder beim Erbgang noch

minderjährig sind, schaltet sich die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ein und kann einen Beistand bestellen. Wer seinem Ehegatten nach seinem Ableben die Auseinandersetzung mit einer Behörde ersparen will, kann dies mittels Ehevertrag und Testament tun.

Was sind Fallstricke beim Erstellen des Testamentes?

Bei dieser Frage denkt man zuerst an die Formvorschriften: Es muss eigenhändig geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Andere Aspekte sind aber genauso wichtig: Das Testament kann man allein verfassen und

jederzeit ändern. Diese Möglichkeit birgt auch Gefahren. Wer niemanden davon in Kenntnis setzt und überraschende Anordnungen trifft, sorgt dafür, dass die Emotionen nach dem Tod hochgehen. Das grösste Problem in der Praxis sei, dass der Erblasser vor dem Tod beeinflussbar ist. So kommt es zu Kurswechsel-Testamenten, die sich von älteren, übereinstimmenden Testamenten – und damit dem wohl wahren Willen des Erblassers – plötzlich stark unterscheiden. Dieses Problem kann man vermeiden, indem man Erbverträge abschliesst, die man nicht mehr einseitig ändern kann. Damit wappnet man sich gegen Druckversuche.

Schon fähig, mit Geld umzugehen, oder schon nicht mehr?

Um mit Geld umzugehen, kann man zu jung oder zu krank sein. Kinder sollten nicht, sobald sie volljährig sind, riesige Vermögen verwalten müssen. Es bieten sich testamentarische Lösungen an, die das nötige Geld zum Leben zur Verfügung stellen, grössere Summen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen. Wichtig ist auch, festzulegen, was passieren soll, wenn beispielsweise beide Eheleute demont werden. Oder man will vermeiden, dass man anfängt, Millionen zu verschenken. Auch für diese Fälle gibt es testamentarische Vorkehrungen. (est.)